

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren und Strandkurabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Strandgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.11.2020 folgende Satzung erlassen:

### I.

Die Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren und Strandkurabgabe in der Gemeinde Heikendorf vom 14.03.2019 in der Fassung vom 13.02.2020 wird wie folgt geändert:

### § 6

#### Strandbenutzungsgebühren und Strandkurabgaben

- (1) Der Gebührensatz für die Strandbenutzung und die Strandkurabgabe je Strandtag und Person beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der in § 4 Abs. 1 festgelegten Befreiungen in der

	<u>Einwohner:</u>	<u>Ortsfremde:</u>
a. Nebensaison	1,00 €	1,20 €
b. Hauptsaison	1,50 €	2,50 €

Im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 beträgt die Strandbenutzungsgebühr bzw. die Strandkurabgabe in der

	<u>Einwohner:</u>	<u>Ortsfremde:</u>
a. Nebensaison	0,50 €	0,60 €
b. Hauptsaison	0,75 €	1,25 €

- (2) Dem Gebührenschuldner steht es frei, anstelle der Tagesstrandgebühr bzw. der Tagesstrandkurabgabe die **Jahresstrandgebühr bzw. die Jahresstrandkurabgabe** nach § 5 Abs. 2 zu zahlen. Diese beträgt das 20-fache des Hauptsaison-Tagessatzes = **30,00 €** pro Person für Einwohner und **50,00 €** pro Person für ortsfremde Personen (**15,00 €** ermäßigt für Einwohner und **25,00 €** ermäßigt für ortsfremde Personen). Bereits geleistete und nach Tagen berechnete Strandgebühren bzw. Strandkurabgaben können auf die Jahresstrandgebühr bzw. Jahresstrandkurabgabe angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise (Tageskarten) vorgelegt werden.

### II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Heikendorf, den 12.11.2020

  
\_\_\_\_\_  
Peetz  
Bürgermeister